

- Vermietung von Hochbaukränen ■ Krantransporte ■ Kranmontagen und Demontagen
- Kranreparaturen und Ersatzteile ■ Funkfernsteuerungen ■ Sachkundigenprüfung

UB Kran GmbH & Co.KG.

Untervierau 22 Mobil: 0152 / 0929 7212
93468 Miltach Tel.: 0 99 44 / 30 491-12
Germany Fax: 0 99 44 / 30 491-29

info@ub-kran.de
www.ub-kran.de



Geschäftsbedingungen

§1 Spezifikation, Werte, Mieten

§2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Mieter ist für die genannte Zeit der Vertragspartner! Dritten Personen ist die Bedienung ausdrücklich untersagt.
Der Mieter haftet bei fahrlässigem Gebrauch des Kranes.

§3 Beginn der Mietzeit

Die Abholung, Bereitstellung wird vorher mündlich oder schriftlich vereinbart.
Falls Abruf bzw. Übernahme nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, tritt ab diesem Tage die Mietzeit in Kraft.

§4 Übergabe des Gerätes

Es wird ein Montage-, Transport-, Arbeitsbericht erstellt und der Mieter wird über die Bedienung des Mietkranes ausführlich unterrichtet.

§5 Arbeitszeit

Zur Berechnung der Miete ist die normale Arbeitszeit von 8 Stunden bei 28 Arbeitstagen im 4-Wochen-Rhythmus zugrunde gelegt.

§6 Mietberechnung, Mietbezahlung

Die Mietberechnung erfolgt monatlich im Voraus, die Mietzahlung/en ohne weiteren Abzug per Überweisung.
Bleibt der Mieter mit einer Mietrechnung im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand unverzüglich sicherzustellen.

§7 Nebenkosten

Folgende Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt:
Montage, Demontage, Transporte, Kranachsen, Sonstiges (Wartezeiten, Reparaturen, Hubarbeiten)

§8 Beendigung der Mietzeit

Eine vorzeitige Freimeldung des angemieteten Gegenstandes sollte mindestens 5 Tage vorher mündlich oder schriftlich dem Vermieter zugehen.

§9 Verlängerung des Mietvertrages

Die Verlängerung der Mietzeit ist ebenso rechtzeitig dem Vermieter mitzuteilen.

§10 Ausfall des Mietkranes

Bei Ausfall des Mietkranes muss dies unverzüglich dem Vermieter mitgeteilt werden.
Für eventuelle Ausfallkosten (Miete eines Autokranes etc.) hat der Mieter selbst zu haften.

§11 Reparaturen

Für Verschleißreparaturen ist der Vermieter verantwortlich. Für Reparaturen, die vom Mieter durch unsachgemäßen Gebrauch (Fehlbedienung) verursacht wurden, ist der Mieter in Haftung zu nehmen.

§12 Sonderbestimmung für Versicherung

Es kann eine gesonderte Maschinenbruchversicherung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden.
Wobei der Mieter den Selbstbehalt pro Schadensfall, der mindestens 5% beträgt, zu tragen hat.

§13 Sonstige Bestimmungen

Der Vertragsabschluss erfolgt unter Zugrundelegung unserer aufgeführten Bedingungen, die jeweils einen festen Bestandteil des Mietvertrages darstellen. Sofern nicht gesonderte Bedingungen getroffen worden sind.